

Vorlageart:

Beschlussvorlage

Federführung:

Schule

Verantwortung:

Frau Barzel, Herr Schmidt, Herr Tsalastras, Herr Berg

Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen; im Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Beratungsfolge

17.06.2026	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
02.07.2026	Schulausschuss	Vorberatung
06.07.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß Anlage 1 mit Wirkung zum 01.08.2026.

Bezug

Drucksache B/15/2453-01

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 In den 15 städtischen Kindertageseinrichtungen erhält jedes Kind, welches mit 45 Stunden-
2 Verträgen (mehr als 35 Wochenstunden) betreut wird, täglich eine warme Mittagsmahlzeit.
3 Das Vorkochen der Mittagsmahlzeit erfolgt durch einen Caterer, die Zubereitung durch
4 städtisches Personal und die Ausgabe, Abspülen usw. über Servicekräfte des Caterers.

5
6 Nach § 51 Abs. 3 KiBiz NRW kann der Träger der Kindertageseinrichtung ein Entgelt für
7 Mahlzeiten verlangen, was bedeutet, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen ihre
8 Kosten für die Mittagsverpflegung vollständig durch Mittagessenentgelte refinanzieren
9 dürfen.

10
11 Der aktuelle Catering-Auftrag endet zum 31.07.2026. Aufgrund der Leistungsbedingungen
12 und der Höhe des Auftrages war es zwingend erforderlich, eine europaweite Ausschreibung
13 der Dienstleistung vorzunehmen, vgl. dazu die nichtöffentliche Vorlage B/18/0847.

14
15 Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 18.05.2026 der Vergabe an einen neuen Anbieter
16 zum 01.08.2026 zunächst für 3 Jahre zugestimmt.

17
18 Bisher belief sich der Preis auf 7,81 EUR pro Essen.

19 Zum damaligen Zeitpunkt wurde mit 250 Betreuungstagen und einer Fehlquote von 10 %
20 kalkuliert, Schließzeiten und gesetzliche Feiertage wurden nicht vollständig abgezogen.

21
22 Real ergab sich jedoch eine Fehlquote von 20 % im Durchschnitt über die spitze Abrechnung
23 bei mindestens 230 Betreuungstagen.

24 Neben personellen Herausforderungen war auch die Fehlquote mit ausschlaggebend dafür,
25 dass der Caterer den Auftrag vorzeitig zum 31.07.2026 kündigte.

26
27 Bei der neuen Ausschreibung (Auftrag ab dem 01.08.2026) wurde die Auftragssumme mit
28 230 Betreuungstagen, 10 % Fehlquote und den Kinderzahlen mit 45 – Stunden – Verträgen
29 gem. Zuschussantrag an den LVR gem. KiBiz NRW (482) zum 16.03.2026 zu Grunde gelegt.
30 Es wurde (neu) im Leistungsverzeichnis aufgenommen, dass bis Freitagmittag die Essen für
31 die kommende Woche bestellt werden müssen. Vorher konnte täglich bis 08:30 Uhr die
32 aktuelle Zahl der Kinder für das Mittagessen an diesem Tag gemeldet werden. Es wird ab
33 dem 01.08.2026 garantiert, dass eine maximale Fehlquote von 10 % besteht.

34
35 Der neue Preis für die Mittagessen ab dem 01.08.2026 beläuft sich auf 7,55 EUR.

36
37 Seit dem 01.01.2013 beträgt der Essensbeitrag in städtischen Kindertageseinrichtungen 2,90
38 EUR pro Essen und wird spitz abgerechnet. Zur Entlastung der Eltern wurde dieser Beitrag
39 bisher nicht angepasst.

40 Die Eltern (gilt auch bei Anspruch auf Bildung- und Teilhabe) treten aufgrund einer

Rechnung mit mtl. 58,00 EUR in Vorleistung. Die Pauschale wurde im Jahr 2012 auf Basis von 240 Betreuungstagen und 2,90 € pro Essen kalkuliert. Aufgrund einer Mitteilung durch die städtischen Einrichtungen, welches Kind an wieviel Mahlzeiten im Monat teilgenommen hat, erfolgt dann die Spitzabrechnung durch den Fachbereich 3-3-10/Allgemeine Verwaltung (Schule) – Elternbeiträge –, durch den dann entsprechende, anteilige Erstattungen vorgenommen werden, zudem erfolgt die Abrechnung der Bildungs- und Teilhabe-Fälle auch erst retropektiv.

Die Mittagessen als solches werden monatlich über die Servicebetriebe Oberhausen, zusammen mit Listen, in denen die gebuchten Essen von den Leitungskräften an den einzelnen Tagen erfasst sind, abgerechnet.

Derzeit wird geprüft, inwiefern der Vorgang zukünftig weitestgehend durch ein digitalisiertes Buchungs- und Abrechnungssystem vereinfacht werden kann.

Kostendeckungsgrad bei 2,90 EUR je Mittagessen (Stand: 01.01.2023):

Kosten bis 31.07.2026:

7,81 EUR je Essen incl. Serviceleistungen = 37,1 % Kostendeckungsgrad

ab dem 01.08.2026:

7,55 EUR je Essen incl. Serviceleistungen = 38,4 % Kostendeckungsgrad

Somit entstehen der Stadt Oberhausen bereits hohe Kosten, die nicht an die Eltern weitergegeben werden.

Die Praxis der externen Träger in Bezug auf die Mittagsverpflegung von Kindertageseinrichtungen ist sehr differenziert. Nach den vorliegenden Rückmeldungen werden Essensbeiträge zwischen 52 und 80 EUR bei pauschaler Abrechnung erhoben. Bei zwei Trägern buchen die Eltern die Essen selbst bei dem Caterer über ein digitalisiertes Buchungssystem. Hier rechnet der Caterer spitz mit den Eltern ab.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage schlägt die Fachverwaltung im Zusammenhang mit der Neuvergabe des Caterings eine moderate Erhöhung des Elternbeitrags für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt vor.

Bei der Berechnung des Entgeltes sind die durchschnittlichen jährlichen Schließungszeiten der Einrichtung, die gesetzlichen Feiertage und eine Ausfallquote seitens der Kinder in Höhe von 10 % bereits berücksichtigt worden, so dass sich für das Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) durchschnittlich 207 Belegungstage (geteilt durch 12 Monate im Kindergartenjahr = 17,25 Tage je Monat) ergeben.

Dem neuen Entgelt wird die Wertsteigerung gem. Verbraucherpreisindex (Wertsteigerungsrechner des Bundesamtes für Statistik für Januar 2013 – April 2026) zu Grunde gelegt, so dass sich der Essensbeitrag auf dieser Basis auf 3,94 EUR erhöht = 17,25 Tage/Monat x 3,94 EUR = 67,97 EUR = rd. 68,00 EUR.

Kostendeckungsgrad bei 3,94 EUR je Mittagessen (Stand: Vorschlag):

ab dem 01.08.2026:

7,55 EUR je Essen incl. Serviceleistungen = 52,2 % (statt bisher: 38,4 % bei 2,90 EUR)

Die Entgeltanpassung im Rahmen der Teuerungsrate und die Umstellung auf eine Pauschalabrechnung sind gemäß § 10 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz durch die Elternvertretungen nicht zustimmungspflichtig, es besteht lediglich eine Informationspflicht gem. § 10 Abs. 4 KiBiz NRW. Daher wird vorgeschlagen, im Rahmen der Teuerungsrate eine Dynamisierung der Beiträge jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres aufzunehmen, um eine Verbesserung der Kostendeckung schrittweise zu erzielen. Hierzu wird der Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex für Waren und Dienstleistungen des Vorjahres über das Bundesamt für Statistik hinzugezogen und die Pauschale auf volle Werte auf- oder abgerundet.

Die Elternvertretungen der städtischen Kindertageseinrichtungen wurden vor der Auftragsvergabe über die Pauschalabrechnung und die anvisierte Überarbeitung der Entgeltordnung informiert.

Gegenüberstellung Abrechnungsverfahren:

	Spitzabrechnung	Pauschalmodell
Abrechnung	Taggenaue Erfassung und Abrechnung jeder eingenommenen Mahlzeit	Fester monatlicher Betrag, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten.
Verwaltungsaufwand	Sehr hoch. Listen müssen in der Kita geführt, an die Verwaltung geschickt und dort manuell mit Vorauszahlungen verrechnet werden.	Gering. Keine aufwändige Einzelfallerfassung und -verrechnung mehr.
Rückerstattungen	Regelmäßige Rückerstattungen an Eltern für nicht eingenommene Mahlzeiten sind die Regel und verursachen zusätzlichen Aufwand.	Entfallen in der Regel vollständig.
Kalkulationssicherheit	Gering für den Träger, da die Einnahmen je nach Anwesenheit der Kinder schwanken.	Hoch für den Träger, da mit festen monatlichen Einnahmen geplant werden kann.

Die Ausnahmetatbestände sind in der Entgeltordnung eng gefasst:

- Die Pauschale ist durchgehend für 12 Monate zu zahlen.
- Die Zahlungspflicht wird durch Abwesenheit des Kindes oder Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- Eine Ausnahme von der Zahlungspflicht kann beantragt werden
 - o für Monate, in denen das Kind auf Grund durchgehender Erkrankung die Kindertageseinrichtung nicht besucht hat,
 - o in sonstigen vergleichbaren Härtefällen.

Wirtschaftliche Betrachtung:

Auf Basis der repräsentativen IST Zahlen aus Dezember 2025 ergeben sich durchschnittlich monatlich rd. 425 Mittagessen; einschl. rd. 105 BUT-Mittagessen. Die Zahlen sind aufgrund von Zu- und Wegzügen, Systemwechsel und Wechsel im Betreuungsumfang fluid.

Kalkulation der Erträge p.a. auf Basis spitzabgerechneter 58,00 EUR:

425 Mittagessen x 12 Monate x 58,00 EUR =
rd. 295.800 EUR „minus“ Erstattungen aus Spitzabrechnung

Kalkulation der Erträge p.a. auf Basis pauschaler 68,00 EUR:

Neu: 482 Mittagessen x 12 Monate x 68,00 EUR =
rd. 393.312 EUR p.a.

Haben Familien bzw. ihre Kinder Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten (sog. Bildungskarte) und wird dies nachgewiesen, erfolgt eine direkte Abrechnung der Kosten durch die Bereiche 3-1 und 3-3 mit dem entsprechenden Leistungsträger.

Die Gelder für die Elternbeiträge zur Mittagsverpflegung werden auf dem Auftrag 310006010190 – „Kindergärten“ und dem Sachkonto 432105 – „Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte - sonst. Jugendarbeit“ vereinnahmt. Für die Haushaltsjahre 2026 - 2029 wurden 265.000 EUR an Erträgen/Einzahlungen und für das Haushaltsjahr 2030 wurden 268.980 EUR an Erträgen/Einzahlungen budgetiert.

Im Ergebnis ist bei der Erhöhung des Elternbeitrags auf 68 EUR bei pauschaler Abrechnung ab dem 01.08.2026 für den Haushalt 2026 maximal mit einem rechnerischen Mehrertrag in Höhe von 71.430 EUR gegenüber dem Planansatz zu rechnen (dabei unberücksichtigt: Erstattungen aus Spitzabrechnung 01-07/2026).

Berechnung des Mehrertrags:

$295.800 \text{ EUR} / 12 \text{ Monate} \times 7 \text{ Monate} + 393.312 \text{ EUR} / 12 \text{ Monate} \times 5 \text{ Monate} = 336.430 \text{ EUR}$ ggü. dem Planansatz (265.000 EUR).

Hinzu kommen Mehrerträge/-einzahlungen durch die jährliche Anpassung gem. Verbraucherpreisindex ab dem 01.08.2027.

In den letzten 5 Jahren betrug die durchschnittliche jährliche Steigerung 4,06 %. Daher werden die möglichen Mehrerträge durch die Dynamisierung mit diesem Wert prognostiziert und jeweils auf volle Werte auf- oder abgerundet. Die Zahl der Mittagessen / Kinder, die am Essen teilnehmen, wird rechnerisch bei 482 festgeschrieben.

Für die folgenden Kindergartenjahre ab dem 01.08.2027-31.07.2031 ergeben sich rechnerisch Pauschalbeträge von 71 EUR, 74 EUR, 77 EUR und 80 EUR.

Im Haushaltsjahr 2027 ergeben sich rechnerisch maximal 400.542 EUR, hier liegen die Mehrerträge/-einzahlungen ggü. dem Planansatz bei 135.542 EUR.

Im Haushaltsjahr 2028 ergeben sich rechnerisch maximal 417.894 EUR, hier liegen die Mehrerträge/-einzahlungen ggü. dem Planansatz bei 152.894 EUR.

Im Haushaltsjahr 2029 ergeben sich rechnerisch maximal 435.246 EUR, hier liegen die

160 Mehrerträge/-einzahlungen ggü. dem Planansatz bei 170.246 EUR.
161 Im Haushaltsjahr 2030 ergeben sich rechnerisch maximal 452.598 EUR, hier liegen die
162 Mehrerträge/-einzahlungen ggü. dem Planansatz bei 183.618 EUR.
163
164

Anlage/n

- 1 - Entgeltordnung_Mittagsverpflegung Kindertageseinrichtungen_Oberhausen
- 2 - Synopse_Entgeltordnung_Mittagsverpflegung_Oberhausen
- 3 - Finanzcheck_Entgeltordnung Mittagsverpflegung_Oberhausen

Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen vom ...

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 13.07.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelt

- (1) Für die vertraglich (durch 45-Stunden-Betreuungsvertrag oder gesondert) vereinbarte Mittagsverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen wird gemäß § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ein Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt wird als monatliche Pauschale erhoben und beträgt 68,00 EUR.
- (3) Die Pauschale ist durchgehend für 12 Monate zu zahlen. Die Zahlungspflicht wird durch Abwesenheit des Kindes oder Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (4) Die Pauschale wird jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres entsprechend der durch das Statistische Bundesamt ermittelten jährlichen Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex für Waren und Dienstleistungen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres angepasst (auf- oder abgerundet auf volle Euro-Beträge).

§ 2 Zahlungspflichtige

- (1) Schuldner des Entgelts sind die Personen, die die vertragliche Regelung zur Mittagsverpflegung abgeschlossen haben (d. h. den 45-Stunden-Betreuungsvertrag inkl. Mittagessen oder eine gesonderte Regelung gemäß § 1 Abs. 1).
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Dauer der Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts beginnt zum 1. des Monats, in dem die Laufzeit des Vertrages gemäß § 1 Abs. 1 beginnt. Hierüber erhalten die Zahlungspflichtigen eine Rechnung.
- (2) Das Entgelt ist zum 1. eines Monats für den laufenden Monat im Voraus zu zahlen. Ausgenommen von der Vorauszahlungspflicht sind Zahlungspflichtige,

deren Kinder Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten (sog. Bildungskarte) und die dies gegenüber der Stadt Oberhausen nachgewiesen haben.

- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts endet mit Beendigung des Vertrages gemäß § 1 Abs. 1.

§ 4 Ausnahmen von der Zahlungspflicht

- (1) Eine Ausnahme von der Zahlungspflicht kann beantragt werden
1. für Monate, in denen das Kind auf Grund durchgehender Erkrankung die Kindertageseinrichtung nicht besucht hat,
 2. in sonstigen vergleichbaren Härtefällen.
- (2) Zwecks Prüfung, ob eine Ausnahme gewährt wird, kann die Stadt Oberhausen die Vorlage von Nachweisen wie z. B. ärztliche Atteste verlangen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Synopse – Neufassung der Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen

Bereinigte Gegenüberstellung: links geltende Fassung, rechts konsolidierte Neufassung auf Grundlage der im Bearbeitungsstand enthaltenen geplanten Änderungen.

Geltende Fassung Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012	Neufassung Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen vom ...
§ 1 Entgelt	§ 1 Entgelt
(1) Für die durch Betreuungsvertrag vereinbarte Mittagsverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen wird gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ein Entgelt zur anteiligen Finanzierung der Personal- und Sachkosten erhoben.	(1) Für die vertraglich (durch 45-Stunden-Betreuungsvertrag oder gesondert) vereinbarte Mittagsverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen wird gemäß § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ein Entgelt erhoben.
(2) Das Entgelt beträgt 2,90 EUR pro Betreuungstag.	(2) Das Entgelt wird als monatliche Pauschale erhoben und beträgt 68,00 EUR.
(3) Auf die Entgeltforderung ist ein Abschlag in Höhe von 58,00 EUR monatlich zu zahlen. Der Abschlag ist durchgehend für 12 Monate zu zahlen. Bei der Berechnung des Abschlags sind die durchschnittlichen jährlichen Schließungszeiten der Einrichtung bereits berücksichtigt worden.	(3) Die Pauschale ist durchgehend für 12 Monate zu zahlen. Die Zahlungspflicht wird durch Abwesenheit des Kindes oder Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
	(4) Die Pauschale wird jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres entsprechend der durch das Statistische Bundesamt ermittelten jährlichen Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex für Waren und Dienstleistungen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres angepasst (auf- oder abgerundet auf volle Euro-Beträge).
§ 2 Zahlungspflichtige	§ 2 Zahlungspflichtige
(1) Schuldner des Entgelts sind die Personen, die den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.	(1) Schuldner des Entgelts sind die Personen, die die vertragliche Regelung zur Mittagsverpflegung abgeschlossen haben (d. h. den 45-Stunden- Betreuungsvertrag inkl. Mittagessen oder eine gesonderte Regelung gemäß § 1 Abs. 1).
(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.	(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 3 Umfang und Fälligkeit des Abschlags	§ 3 Dauer der Zahlungspflicht und Fälligkeit
(1) Die Pflicht zur Zahlung des Abschlags beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind laut Betreuungsvertrag an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Hierüber erhalten die Zahlungspflichtigen eine Rechnung.	(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts beginnt zum 1. des Monats, in dem die Laufzeit des Vertrages gemäß § 1 Abs. 1 beginnt. Hierüber erhalten die Zahlungspflichtigen eine Rechnung.
(2) Die Pflicht zur Zahlung des Abschlags endet für das jeweilige Kindergartenjahr mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig im Kindergartenjahr an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat.	(2) Das Entgelt ist zum 1. eines Monats für den laufenden Monat im Voraus zu zahlen. Ausgenommen von der Vorauszahlungspflicht sind Zahlungspflichtige, deren Kinder Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten (sog. Bildungskarte) und die dies gegenüber der Stadt Oberhausen nachgewiesen haben.
(3) Die Abschlagszahlung wird jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.	(3) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts endet mit Beendigung des Vertrages gemäß § 1 Abs. 1.
§ 4 Schlussabrechnung	§ 4 Ausnahmen von der Zahlungspflicht
(1) Zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) wird die Gesamtforderung für das jeweilige Kindergartenjahr im Einzelfall abgerechnet.	(1) Eine Ausnahme von der Zahlungspflicht kann beantragt werden 1. für Monate, in denen das Kind auf Grund durchgehender Erkrankung die Kindertageseinrichtung nicht besucht hat, 2. in sonstigen vergleichbaren Härtefällen.

Geltende Fassung Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012	Neufassung Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen vom ...
(2) Zahlungspflicht besteht für die Tage, an denen das Kind in der Tageseinrichtung betreut oder nicht bis spätestens 08:30 Uhr abgemeldet wurde.	(2) Zwecks Prüfung, ob eine Ausnahme gewährt wird, kann die Stadt Oberhausen die Vorlage von Nachweisen wie z. B. ärztliche Atteste verlangen.
(3) Sofern durch die Abschlagszahlungen eine Überzahlung eingetreten ist, wird den Zahlungspflichtigen die Differenz erstattet. Sofern die Abschlagszahlungen die Forderung nicht vollständig decken, ist die Differenz von den Zahlungspflichtigen nachzuzahlen.	Keine Entsprechung
(4) Die Zahlungspflichtigen erhalten eine gesonderte Schlussrechnung. Erstattungen bzw. Nachforderungen sind binnen eines Monats nach Rechnungsstellung auszugleichen.	Keine Entsprechung
§ 5 Inkrafttreten	§ 5 Inkrafttreten
Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.	Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Finanzielle Konsequenzen im städtischen Haushalt

Beratungsgegenstand Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen

1. ☒ Konsumtive Maßnahme ☐ Investive Maßnahme*
2. Pflichtaufgabe ☒ Ja ☐ Nein
3. ☐ Vollständig budgetiert (kein Deckungsvorschlag notwendig)
☒ Teilweise budgetiert ☐ Nicht budgetiert
4. ☒ Haushaltsentlastung ☐ Haushaltsneutral ☐ Haushaltsverschlechterung

*Abbildung von Folgekosten zu den investiven Maßnahmen im Ergebnisplan zwingend erforderlich.

Auswirkungen im Ergebnisplan (inkl. Folgekosten wie Abschreibungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- oder Personalaufwendungen)

Produkt 060101 Kinderbetreuung

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Erträge	265.000,00 €	265.000,00 €	265.000,00 €	265.000,00 €	268.980,00 €
Aufwendungen					
Bedarf laut Vorlage					
Erträge	336.430,00 €	400.542,00 €	417.894,00 €	435.246,00 €	452.598,00 €
Aufwendungen					
	71.430,00 €	135.542,00 €	152.894,00 €	170.246,00 €	183.618,00 €

Auswirkungen im Finanzplan

Produkt 060101 Kinderbetreuung

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Einzahlungen	265.000,00 €	265.000,00 €	265.000,00 €	265.000,00 €	268.980,00 €
Auszahlungen					
Bedarf laut Vorlage					
Einzahlungen	336.430,00 €	400.542,00 €	417.894,00 €	435.246,00 €	452.598,00 €
Auszahlungen					
	71.430,00 €	135.542,00 €	152.894,00 €	170.246,00 €	183.618,00 €

Deckungsvorschlag (nur auszufüllen, wenn das laufende Haushaltsjahr betroffen ist)

Deckung:

- ☐ Mehrertrag/-einzahlung
- ☐ Einsparung vom Haushaltsansatz
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme des gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Einsparung am Verpflichtungsermächtigungsbudget

Auftrag / Finanzstelle

Kostenart / Finanzposition

Betrag in EUR

Zeile hinzufügen

Zeile löschen

Keine Deckung:

- ☐ Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit. Die vorgegebene Kreditobergrenze der Bezirksregierung wird beachtet.
- ☐ Die beantragten Haushaltsmittel sind für die Auftragsvergabe erforderlich, werden jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam und fließen daher in die Haushaltsaufstellung des nächsten Jahres ein (Verpflichtungsermächtigung).

Auswirkungen auf:

Stellenplan

☒ nein☐ ja

Ziele/Kennzahlen

☒ nein☐ ja

HSK

☒ nein

☐ ja,

HSK-Maßnahmen Nr.:
Kompensation siehe Vorlagentext